C/2025/6683

11.12.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12142 — MOH / GEK TERNA / NRG / HERON)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/6683)

1. Am 3. Dezember 2025 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Motor Oil (Hellas) Corinth Refineries S.A. („MOH“, Griechenland),

— GEK TERNA S.A. („GEK TERNA“, Griechenland),

— NRG Supply and Trading S.A. („NRG“, Griechenland), kontrolliert von MOH,

— Heron Energy S.A. („HERON“, Griechenland), kontrolliert von GEK TERNA.

MOH und GEK TERNA werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von NRG und HERON erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— MOH ist die Muttergesellschaft des MOTOR OIL-Konzerns, der hauptsächlich in folgenden Bereichen tätig ist: Ölraffination und -förderung, Groß- und Einzelhandel mit Erdölerzeugnissen, Stromerzeugung und Vertrieb von Strom an Großkunden und Privathaushalte, Einfuhr und Vertrieb von Erdgas an Großkunden und Privathaushalte, und Fernsehen.

— GEK TERNA ist die Muttergesellschaft des Konzerns mit demselben Namen und hauptsächlich in folgenden Branchen tätig: Hoch- und Tiefbau, Betrieb von Infrastruktur und Konzessionen, Stromerzeugung und Vertrieb von Strom an Großkunden und Privathaushalte, Vertrieb von Erdgas an Privatkunden, Abfall- und Wasserwirtschaft, und Immobilien.

3. NRG ist hauptsächlich im Vertrieb von Strom und Erdgas an Privathaushalte in Griechenland tätig. Heron ist hauptsächlich in der Stromerzeugung sowie im Vertrieb von Strom und Erdgas an Großkunden und Privathaushalte in Griechenland tätig.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12142 — MOH / GEK TERNA / NRG / HERON

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Brüssel
BELGIQUE/BELGIË